



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

29. Jahrgang

Schwerin, den 30. September

Nr. 6/2019

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

**Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung
für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024**

Ändert VO vom 27. Oktober 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 64 154

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der „Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und
Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen“

Mittl.bl. BM M-V 2019 S. 58

– **Berichtigung** – 155

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024

Vom 20. September 2019

Aufgrund des § 69 Nummer 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 2 der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 vom 27. Oktober 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 150) wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Die für die allgemein bildenden Schulen geltenden Ferientermine können von allgemein bildenden Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und gleichzeitiger Internatsanbindung in Abstimmung mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde den besonderen Strukturen dieser Schularten angepasst werden.“

2. Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Antrag der Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und gleichzeitiger Internatsanbindung ist beizufügen:

- der Ferienplan für das folgende Schuljahr
- die Zustimmung des Schulträgers und
- das Votum der zuständigen Schulbehörde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 20. September 2019

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2019 S. 154

**Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
„Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen
Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen“**

Mittl.bl. BM M-V 2019 S. 58

– Berichtigung –

Die Anlage zu Nummer 2.2 wird wie beigefügt gefasst.

Schwerin, den 30. September 2019

Mittl.bl. BM M-V 2019 S. 155

Anlage zu Nummer 2.2

Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers
Adresse

--	--	--	--	--	--

Personal-Nummer

An das¹

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Staatliche Schulamt Greifswald
Martin-Andersen-Nexö-Platz 1
17489 Greifswald | <input type="checkbox"/> Staatliche Schulamt Neubrandenburg
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg |
| <input type="checkbox"/> Staatliche Schulamt Rostock
Möllner Straße 13
18109 Rostock | <input type="checkbox"/> Staatliche Schulamt Schwerin
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin |
| <input type="checkbox"/> Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin | |

A. Antrag auf Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen vom 7. Juni 2016

Hiermit beantrage ich gemäß der oben genannten Verwaltungsvorschrift die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos zur Deckung vorübergehender Personalbedarfe im Schulbereich.

Ich erhalte _____ Anrechnungsstunden für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und/oder für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben (Zutreffendes bitte markieren) gemäß der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung.

Zu diesem Zweck beantrage ich, meine persönliche Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung in der Zeit vom² _____ bis zum _____ um _____ Stunden zu erhöhen.

Das Ansparen und der Ausgleich des kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos erfolgen gemäß der nachfolgenden verbindlichen Zeitplanung³:

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

² Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

³ Die verbindliche Zeitplanung für die Anspar- und Ausgleichsphase ist Bestandteil des Antrages und wird zum Inhalt der Vereinbarung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos.

Anlage zu Nummer 2.2

Verbindliche Zeitplanung⁴ über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich:

1	2	3	4	5	6
	Beschäftigungsumfang gemäß Arbeitsvertrag bei Angestellten bzw. gemäß Bescheid bei Beamten	Unterrichtsstunden aufgrund abweichender Verteilung je Woche	Plus-/Minusstunden je Woche	Unterrichtswochen	Summe der Plus-/Minusstunden im Halbjahr
Ansparphase:					
Schulhalbjahr					
Schulhalbjahr					
Gesamtbilanz Plusstunden in Ansparphase laut Planung:					
Ausgleichsphase:					
Schulhalbjahr					
Schulhalbjahr					
Gesamtbilanz Minusstunden in Ausgleichsphase laut Planung:					

Erläuterung zu den Spalten:

- Schulhalbjahr/Schulhalbjahre, in dem/denen das Ansparen beziehungsweise der Ausgleich stattfindet.
- (reduzierter) Beschäftigungsumfang, der arbeitsvertraglich beziehungsweise bei Beamten durch Einweisungsschreiben oder entsprechenden Bescheid festgelegt ist.
- Für das Halbjahr verbindliche Unterrichtsverpflichtung, die abweichend von der durchschnittlichen regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß Spalte 2 als abweichende persönliche Arbeitszeit festgelegt wird.
- Differenz aus Spalte 3 und Spalte 2. In der Ansparphase ist die Differenz positiv, in der Ausgleichsphase negativ (Eintragung mit negativem Vorzeichen).
- Die Anzahl der Unterrichtswochen kann je nach Schuljahr sowie im Falle des verspäteten Beginns eines Referendariates (Nummer 2.1 und 2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen) variieren.
- Das Produkt aus der Zahl der Unterrichtswochen und der Plus- beziehungsweise Minusstunden ergibt in dieser Spalte die jeweilige Summe an Plus- und Minusstunden in einem Halbjahr mit dem jeweiligen Vorzeichen eingetragen. Die Summe der Halbjahre ergibt dann die Gesamtbilanz in der Ansparphase (positives Vorzeichen) und der Ausgleichsphase (negatives Vorzeichen). Beide Summen müssen sich im Ergebnis der Planung ausgleichen.

⁴ Das Ansparen und der Ausgleich von vorausgeleiteter Arbeit werden mit dieser Zeitplanung verbindlich festgelegt. Der Zeitraum, für den die Einrichtung eines kurzfristigen Unterrichtsstundenkontos genehmigt werden kann, darf maximal vier unmittelbar aufeinander folgende Schulhalbjahre betragen, wobei die Ansparphase und die Ausgleichsphase jeweils maximal zwei Schulhalbjahre umfassen. Der Eintritt in die Ansparphase ist der Lehrkraft nur jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Das kurzfristige Unterrichtsstundenkonto ist in den auf die Ansparphase unmittelbar folgenden zwei Schulhalbjahren vollständig auszugleichen. Die Zeitplanung bedarf der Zustimmung durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter (B.) und der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde (C.).

Anlage zu Nummer 2.2

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

B. Votum der Schulleiterin/ des Schulleiters:

Der vorstehende Antrag wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange⁵

<input type="checkbox"/>	befürwortet wie beantragt.
<input type="checkbox"/>	nicht befürwortet, weil:

Ort, Datum

Name und Anschrift der Dienststelle,
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

C. Genehmigungsvermerk durch die zuständige Schulbehörde

Der vorstehende Antrag wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange⁶

<input type="checkbox"/>	genehmigt wie beantragt.
<input type="checkbox"/>	nicht genehmigt, weil:

Ort, Datum

Name und Anschrift der Schulbehörde,
Unterschrift der zuständigen Schulrätin/
des zuständigen Schulrates

⁵ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁶ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt